Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule in der Fassung der am 13.12.2023 beschlossenen 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich in der Gemeinde Hüllhorst erhebt die Gemeinde Hüllhorst Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich an den Grundschulen Tengern, Oberbauerschaft und Schnathorst in der Gemeinde Hüllhorst nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2
Angebote

(1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig.
(2) Die Angebotsstruktur und die -zeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagsgrundschulen. Die Gemeinde ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i.S. der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3
Teilnahme

(1) Schülerinnen und Schüler sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Hüllhorst vor Schuljahresbeginn schriftlich anzumelden. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens 2 Monate vor Schuljahresende schriftlich bei der Gemeinde Hüllhorst gekündigt wird.
(2) Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung. Ein Schulwechsel beendet die Bindung.
(3) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
(4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Hüllhorst von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4
Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote zu entrichten:

Regelung bis 31.07.2024

Jahreseinkommen brutto	Elternbeitrag monatlich
bis 19.999,99 Euro	30,00 Euro
von 20.000,00 Euro bis 39.999,99 Euro	50,00 Euro
von 40.000,00 Euro bis 59.999,99 Euro	70,00 Euro
ab 60.000,00 Euro	100,00 Euro

Regelung ab 01.08.2024

Jahreseinkommen brutto	Elternbeitrag monatlich
bis 20.000,00 Euro	30,00 Euro
bis 40.000,00 Euro	60,00 Euro
bis 60.000,00 Euro	80,00 Euro
bis 75.000,00 Euro	120,00 Euro
bis 90.000,00 Euro	150,00 Euro
bis 120.000,00 Euro	180,00 Euro
über 120.000,00 Euro	220,00 Euro

(5) Geschwisterkindern wird auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

(6) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist der Elternbeitrag nach der niedrigsten Einkommensstufe zu zahlen.

(7) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote nach § 2 während der Schul- und Ferienzeiten abgegolten. Das Mittagessen ist extra zu bezahlen (§ 8)

§ 5
Einkommensbegriff und Nachweis

(1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist § 6 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Hüllhorst bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Betragspflichtigen ihren Auskunfts- Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6
Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben und sind jeweils zum 15. des Monats zu entrichten. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu bezahlen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, durch Ferien oder aufgrund von Schutzmaßnahmen sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes grundsätzlich nicht berührt.

(3) Nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingten Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde Hüllhorst in Abstimmung mit der jeweiligen OGS- und Schulleitung. Die Beitragspflicht endet frühestens im Monat nach Antragstellung.

§ 7
Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Hüllhorst.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Anwendung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 8
Mittagsmahlzeit, besondere Verpflegungsentgelte

(1) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind zu erstatten. Sie sind in den in § 4 Abs. 4 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Für die Verpflegung werden Pauschalen erhoben, die zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen werden. Die Höhe der Pauschale wird anhand der tatsächlichen Verpflegungskosten ermittelt und durch die Gemeinde Hüllhorst festgesetzt.

§ 9
Fälligkeit

Die Elternbeiträge sowie die Abschläge auf die Verpflegungsentgelte werden jeweils zum 15. des betreffenden Monats fällig.
Für die Beiträge der Offenen Ganztagsschule und die Verpflegungsentgelte ist der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Hüllhorst eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 10
Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 und tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.06.2008 außer Kraft.

Die Änderung des § 4 (4) gilt ab 01.08.2024